

SFKK

Erklärung zu Punkt 10 im „Arbeitspapier für Alarmsamariter beider Appenzell“:

„Im Allgemeinen wird die Meinung vertreten, dass Alarmsamariter eine überdurchschnittliche Ausbildung mit entsprechender Einsatzerfahrung aufweisen.“

Einsatzerfahrung kann im Postendienst gewonnen werden.

Voraussetzungen für den Postendienst sind: Nothilfekurs, Samariterkurs, Übung Postendienst, BLS-AED (Siehe Auszug aus dem Reglement ZO 355)

Auszug aus dem Reglement ZO 355 vom SSB zum Thema Postendienst:

10. Betrieb des Samariterpostens

10.1 Personelle Besetzung Jeder Samariterposten wird mit mindestens zwei Samaritern besetzt.

10.2 Fachliche Einsatz- Voraussetzungen

Samariter, die Postendienst leisten, müssen

den Nothilfekurs, den Samariterkurs und die Übung Postendienst oder eine andere gleichwertige Ausbildung absolviert haben

pro Jahr 5 fachtechnische Übungen besuchen, davon eine zum Thema „Postendienst“ (z.B. Hygiene, Einrichtung Posten, Betreuung, Helfen und Betreuen usw.).

Von den auf einem Posten gleichzeitig Dienst leistenden Samaritern muss mindestens einer über einen CPR₃- oder BLS-AED-Ausweis verfügen, der nicht älter als zwei Jahre ist.